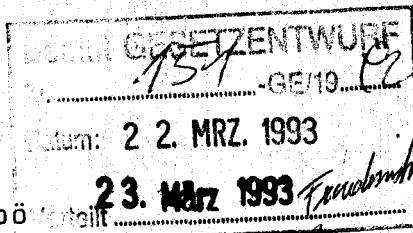


EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A. u. H.B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/4715 23 △
TELEFAX: 0222/4715 23-20



Zahl: 4422/92/bö

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

18.3.1993

Betr.: Stellungnahme zum UOG 1993

S. Wölfer

I. Abschnitt

- a) Die Gültigkeit des "Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche" 1961 und die darin der Evangelischen Kirche verbrieften Rechte müssen in jedem Fall gewahrt bleiben. Die Bestimmungen in § 70 reicht dazu nicht aus. Nach den Bestimmungen des "Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche" (im folgenden Protestantengesetz genannt), müssen alle Mitglieder des Lehrkörpers der evangelisch-theologischen Fakultät der Evangelischen Kirche angehören. Eine Einschränkung dieses rechtlichen Postulates durch organisatorische Vorschriften ist nicht hinzunehmen. Durch eine Gesetzesformulierung, daß § 15 des Protestantengesetzes "der gestalt gilt" (§ 70), tritt eine materielle Derogation von der Evangelischen Kirche gesetzlich zuerkannten Rechten ein. § 15 Protestantengesetz muß uneingeschränkt im UOG verwirklicht bleiben. Dies gilt auch insbesondere hinsichtlich der mindestens sechs ordentlichen "Lehrkanzeln" des Abs. 1 des § 15, sowie der 7. in der Folge geschaffenen. Die evangelisch-theologische Fakultät ist bundesgesetzlich garantiert und darf durch Verordnungen weder abgeschafft noch ausgehöhlt werden können. Assistenten sind zwischenzeitlich erheblich mit Lehr- und Prüfungsaufgaben betraut und somit materiell Mitglieder des Lehrkörpers der evangelisch-theologischen Fakultät geworden und daher § 15 Abs. 2 des Protestantengesetzes unterworfen.
- b) Überdies ist in besonderer Weise zu berücksichtigen, daß die evangelisch-theologische Fakultät die einzige Lehranstalt dieser Art in Österreich ist und Überdies, ebenso wie ihre Institute, sehr klein ist. Dennoch sind auch die Institute in ihrer gegenwärtigen Größe zu erhalten, da sie eigenständige Fachbereiche betreuen. Auch ist daher vorzusehen, daß Überall dort, wo auswärtige Professoren bei Entscheidungen vorgesehen werden, diese aus dem Ausland kommen müssen.

- 2 -

- c) Es ist zu fragen, ob nicht besser sowohl die Mechanismen des Interessenausgleiches, vor allem zwischen Universität, Fakultät und Institut, als auch Bestimmungen, je nachdem ob sie für große oder für kleine Bereiche gelten, durch Satzungsrecht geklärt würden, als durch Gesetz.
- d) Auch wenn die Republik ein berechtigtes und notwendiges Interesse daran hat, die notwendigen Expansionstendenzen der Universitäten in geregelte Bahnen zu lenken, darf das nicht so geschehen, als wären die Universitäten ohne eine jahrhundertelange Tradition, die sie auf bestimmte Weise geprägt haben.
- e) Der allgemeine gesellschaftliche Bildungsauftrag der Universitäten kommt im vorliegendem Entwurf eindeutig zu kurz. Die Bestimmung § 1 Abs 3. Z.3 ist die einzige, die sich auf diesen Auftrag bezieht, hat aber auch im weiteren Gesetz überhaupt keine Folgewirkung.

II. Abschnitt

§ 4 Abs.2 Hat zu lauten: "Jede Universität kann unter Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtungen in Fakultäten gegliedert werden, wobei bestehende Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge einzuhalten sind".

Begründung: Es kann nicht sinnvoll sein, ein Gesetz so zu gestalten, als würde erst dieses Gesetz eine jahrhundertealte Institution neu zur Welt bringen.

§ 20 Abs.2 Dabei muß sichergestellt werden, das gilt auch für § 25 Abs.3, daß auch Vertreter ausländischer Universitäten einbezogen werden können, da etwa die evangelisch-theologische Fakultät von der Universität einzigartig in Österreich ist.

§ 41 Abs.3

Z.3 Ist so für die kleineren Institute, die aber, da sie eine geschlossene Wissenschaftsdisziplin abdecken, notwendig sind, undurchführbar. Außerdem kann dadurch ein permanenter Wechsel zwischen Errichtung und Auflassung von Instituten, je nachdem wieviele habilitierte Institutmitglieder vorhanden sind, die Folge sein. Diese Frage könnte sinnvollerweise durch Satzungsrecht gelöst werden.

§ 46 Abs.7 Eine 4-jährige Funktionsperiode des Dekans ist bei größeren Fakultäten bei hauptamtlichen Dekanen denkbar, nicht aber bei kleineren Fakultäten. Diese Frage könnte sinnvollerweise durch Satzungsrecht gelöst werden.

§ 70 Z.1 Ist zu ergänzen: "§ 26" (s. I/a).

Eine neue Ziffer 4 ist einzufügen: "Die evangelisch-theologische Fakultät ist in ihrem Bestand zu erhalten".

- 3 -

Außerdem ist gegebenenfalls hier einzufügen, daß in den Fällen §§ 20 und 25 Vertreter ausländischer Universitäten einbezogen werden können.

- § 73 Abs.7 Hat zu lauten: "... sind ausschließlich die Erfordernisse des Lehr- und Forschungsbetriebes und die weitgehende Kontinuität und Vollständigkeit der Anschaffungen ... zu berücksichtigen". Es muß sichergestellt werden, daß nicht die personelle Größe einer Fakultät oder eines Institutes, an das eine Abteilung der Universitätsbibliothek angegliedert ist, über die bereitgestellten Mittel entscheidet. Zwar ist die evangelisch-theologische Fakultät um vieles kleiner als die römisch-katholisch-theologische Fakultät, die Wissenschaft und die entsprechende Literatur ist aber davon unberührt.
- § 84 In den Übergangsbestimmungen ist zu präzisieren, inwiefern die staatlichen Behörden, die in § 15 des Bundesgesetzes Über äußere Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche 1961 genannt sind, nun auf die Universitätsorgane übergehen.

III. Abschnitt

- § 1 Abs.1 "Verantwortlich", "gediehlich" sind allgemeine Postulate, die keine unmittelbaren gesetzlichen Regelungen zur Folge haben.
- § 9 Abs.1 "Monokratisch": In der gesamten Universitätsgeschichte dürften einzelnen Organen noch nie solche Rechte zugesprochen worden sein, wie es in diesem Gesetz geschicht und beispielhaft mit dem Wort "monokratisch" gekennzeichnet wird. Überhaupt ist das Verhältnis zwischen kollegialen Entscheidungen und Ausführung derselben durch einzelne Organe besser und deutlicher zu klären.
- § 10 Abs.4 Hat zu lauten: zur Dienstleistung zugewiesen werden sowie Angestellte der Universität
- § 12 Abs.6 Entweder sollte diese Bestimmung völlig gestrichen werden oder es sollten alle erforderlichen Bestimmungen nach AVG angeführt werden.
- § 13 Hat zu laufen:
"Der Senat hat im Rahmen der Satzung Rahmenvorschriften für die Geschäftsordnung sämtlicher Kollegialorgane zu erlassen". Es erscheint wenig sinnvoll, daß der Senat die Geschäftsordnung für so unterschiedliche Kollegialorgane wie Fakultätskollegien und Institutskonferenzen völlig unterschiedlicher Größe erlässt.

- 4 -

§ 20 Abs.1

Z.2 Ist zu ergänzen: "Wobei mindestens ein Vertreter habilitiert sein muß".

§ 20 Abs.2 Ist sicherzustellen, daß die zwei weiteren Universitätsprofessoren oder sonstige Wissenschaftler zu der in Abs.1 genannten Kommission hinzutreten. Außerdem muß die Möglichkeit bestehen, daß ausländische Universitätsprofessoren hinzutreten.

§ 25 Abs.2

Z.2 Ist zu ergänzen: "Wobei mindestens einer die Lehrbefugnis haben muß". Außerdem ist auf den § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche 1961 hinzuweisen.

§ 25 Abs.3 Die zwei Universitätsprofessoren anderer Universitäten oder sonstiger Wissenschaftler gleicher Qualifikation sind nicht der in Abs.2 genannten Personengruppe zuzuzählen, sondern zusätzlich. Außerdem muß die Möglichkeit bestehen, daß ausländische Universitätsprofessoren hinzutreten.

§ 32 Abs.4 "erstmaliges" ist zu streichen.

§ 38 Abs.4

Z.2 Ist zu ergänzen: "Wobei wenigstens einer die Lehrbefugnis haben muß".

§ 39 Abs.1 Sollte eine generelle Ermächtigung, aber keine allgemein-verbindliche Vorschrift sein, da diese Bestimmung sinnvollerweise nicht für alle Studienrichtungen gelten kann. Es ist zu berücksichtigen, inwiefern die Ausbildung in den einzelnen Studienrichtungen außeruniversitären Bedürfnissen entspricht. Es wird schwierig sein, einen außerhalb der Universität beruflich aktiven Babylonisten zu finden, und unnötig, medizinischen Universitätslehrern, die alle auch Klinikärzte sind, weitere hinzuzugesellen.

§ 40 Abs.3

Z.2 Ist zu schreiben: "Ausübung", statt "Art und Umfang", da in der vorliegenden Formulierung eine Gefährdung des Verfassungsrechtes der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre gesehen werden könnte.

§ 42 Abs.1

Z.3 Steht offenbar im Widerspruch zu § 5 Abs.2 Z.5

§ 45 Abs.4 Ist zu ergänzen: "Der Vorsitzende des Fakultätskollegium ist für die Funktionsperiode von 2 Jahren aus dem Kreis der in Abs.3 Z.1 und Z.2 genannten Mitglieder des Fakultätskollegiums zu wählen".

- 5 -

§ 50 Abs.7 Letzter Satz: "Im Falle des Rektors" hier fehlt offenbar ein Teil des Satzes.

§ 51 Abs.3 Der hier angegebene § 48 Abs.9 ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht enthalten.

§ 72 Abs.4 Das Verhältnis zwischen Dekan und Dekanatsdirektor scheint nicht ausreichend klar, gerade auch im Verhältnis zu § 46 Abs.1 Z. 4.

§ 80 Abs.3

Z.1 Es ist nicht ersichtlich, wie die "Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen an den einzelnen Universitäten" durch Verordnung seitens des Kuratoriums geschehen kann, wie überhaupt das Verhältnis dieser Bestimmung zu den übrigen Bestimmungen des UOG unklar bleibt.

§ 82 Abs.4 Es wurde offenbar verabsäumt, eine Bestimmung über die Wahl von Ersatzmitgliedern aufzunehmen. Wenn Abs.6 allgemein gültig ist, dann ist diese Bestimmung auch in Abs.3 unnötig.

§ 84 Abs.4 Was bedeuten die Abkürzungen A-L?

§ 84 Abs.10 Die zitierte Bestimmung § 60 Abs.5 gibt es nicht.

§ 84 Abs.11 Die Zitate § 73 Abs.3 und § 62 Abs.3 sind irreführend.

Abs.9, Abs.11, Abs.13: ist es gesetzestechisch sinnvoll, ein Gesetz zu zitieren, das nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft tritt?

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.


Univ. Prof. Dr. Johannes Dantine
Oberkirchenrat


OStR Dr. Arthur Dietrich
Oberkirchenrat

